



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Hauptausschuss**

Sitzungsort : **Rathaus, Ratsstiege 1, 59302 Oelde,
Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Montag, 09.03.2020**

Sitzungsbeginn : **17:30 Uhr**

Sitzungsende : **17:42 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Achim Berkenkötter
Herr Wolfgang Bovekamp
Frau Marita Brormann
Herr André Drinkuth
Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Daniel Hagemeyer
Herr Peter Hellweg
Herr Winfried Kaup
Herr Hubert Kobrink
Frau Beatrix Koch
Frau Barbara Köß
Herr Ralf Niebusch
Herr Thomas Populoh
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Peter Sonneborn
Herr Markus Westbrock
Herr Florian Westerwalbesloh
Herr Martin Wilke

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Frau Heike Beckstedde
Herr Volker Combrink
Herr Michael Jathe
Herr André Leson
Herr Albert Reen
Herr Jakob Schmid
Frau Melanie Wiebusch

Schriftführerin

Frau Andrea Westenhorst

Es fehlt entschuldigt:

Herr Christoffer Siebert

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
3. Befangenheitserklärungen	4
4. Niederschrift über die Sitzung vom 04.11.2019	4
5. Bestellung eines Schriftführers Vorlage: B 2019/011/4460	4
6. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2020/320/4508	4
7. Verschiedenes	10
7.1. Mitteilungen der Verwaltung	11
7.2. Anfragen an die Verwaltung	11

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Damen und Herren des Hauptausschusses der Stadt Oelde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Er teilt mit, dass Herr Siebert nicht an der Sitzung teilnehmen kann und stellt fest, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Öffentliche Sitzung

3. Befangenheitserklärungen

Befangenheitserklärungen liegen nicht vor und es werden auch keine abgegeben.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

4. Niederschrift über die Sitzung vom 04.11.2019

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Oelde nimmt die Niederschrift über die Sitzung vom 9. März 2020 zur Kenntnis.

5. Bestellung eines Schriftführers Vorlage: B 2019/011/4460

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Gem. § 52 GO (Gemeindeordnung) und der Geschäftsordnung des Rates bzw. seiner Ausschüsse sind über die gefassten Beschlüsse Niederschriften aufzunehmen. Hierfür sind Schriftführer/Schriftführerinnen vom Rat bzw. den Ausschüssen zu bestellen.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Robin Ossenbrink zum Schriftführer zu bestellen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, Herrn Robin Ossenbrink zum Schriftführer zu bestellen.

6. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2020/320/4508

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

„Vor Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Verwaltungsleitung heute Morgen entschieden hat, die Durchführung städtischer Veranstaltungen mit Blick auf die zunehmende Verbreitung des Corona-Virus neu zu bewerten. Wir müssen davon ausgehen, dass sich die Entwicklung mindestens fortsetzt, wenn nicht gar verschärft. In der Folge wird sich die Zahl der infizierten und erkrankten Personen weiter erhöhen. Übergeordnetes Ziel ist aktuell die Eindämmung der Verbreitung des Erregers und damit eine Verlangsamung herbeizuführen.“

Auch auf die Stadt Oelde kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung zu. Vor diesem Hintergrund haben wir heute Morgen schweren Herzens entschieden, dass folgende Veranstaltungen **nicht** stattfinden werden:

- **Einweihung des Feuerwehrgerätehauses Lette** am kommenden Samstag - Hintergrund ist, dass wir die Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehr nicht gefährden möchten. Die Einweihung soll zu einem späteren Termin nachgeholt werden.
- **Ausrichtung des Stadtputztages** am Samstag, 28. März 2020 - diese Veranstaltung soll zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden
- Der **Frühlings-Einkaufs-Tag** am Sonntag, 29. März 2020 - diese Veranstaltung werden wir ersatzlos streichen. Hierbei beziehen wir uns auch auf die gestrige Ankündigung des Ministerpräsidenten, eine Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums auf Landesebene umzusetzen. Dieses empfiehlt, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen abzusagen.

Noch offen ist, wie mit den weiteren Großveranstaltungen im April und Mai umzugehen sein wird. Dies werden wir spätestens vor den Osterferien entscheiden.

Insofern umfasst der heutige Beschluss nicht die Durchführung des FET, sondern nur die drei folgenden Veranstaltungen am

- **26.04.2020 (Straßentheaterfestival),**
- **11.10.2020 (HET) und**
- **06./13.12.2020 (Weihnachtsmarkt).“**

Frau Köß erkundigt sich, ob die Ausbildungsmesse „Mach mit“ Mitte Mai stattfinden könne. Dazu führt Herr Bürgermeister Knop aus, dass er diese Entscheidung gemeinsam mit dem beteiligten Unternehmen treffen wolle. Anlässlich des Sponsorentreffens am Dienstag, dem 10. Mai 2020 werde er die Angelegenheit mit den Beteiligten besprechen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Darüber hinaus dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW). Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Von der Freigabe der Tage sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember ausgenommen, wenn dieser auf einen Sonntag fällt. Die Freigabe eines Adventssonntags ist zulässig.

Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Verordnung bis zu acht verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage pro Jahr für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben.

Das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.11.2015 und ihm folgend das Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 10.06.2016 haben die Anforderungen an den Erlass von Verordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage schärfer als in der Vergangenheit herausgearbeitet.

Das OVG NRW hat betont, dass eine Freigabe von Sonntagen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines öffentlichen Festes nur zulässig sei, wenn die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung trete nur dann in den Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den das Fest für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Gemäß den Vorgaben dieser Rechtsprechung hat die Verwaltung die Modalitäten der bisherigen Freigabe verkaufsoffener Sonntage überprüft und bereits mit Verabschiedung entsprechender Verordnungen für die Veranstaltungen seit dem Jahr 2017 (Frühlings-Erlebnis-Tags, Herbst-Erlebnis-Tag und „Oelde im Advent“ sowie des Pflaumenmarktes und Markt um den Paulusturm in Stromberg, Straßentheater-Festival) reagiert.

Nun soll mit der neuen Verordnung die Grundlage für die v.g. Termine in Oelde und Oelde-Stromberg geschaffen werden.

Oelde-Innenstadt

Herbst-Erlebnis-Tag

Der Herbst-Erlebnis-Tag (HET) mit seinem vielfältigen Programm wird seit Jahren von tausenden Besuchern aus der näheren und weiteren Umgebung besucht. Das Zentrum bildet dabei der Marktplatz („Am Markt“), der von einer Bühne musikalisch beschallt wird. Zusätzlich sind neben einem Kinderfahrgeschäft auch noch etliche Laufgeschäfte in der angrenzenden Fußgängerzone („Lange Straße“ und „Bahnhofstraße“) aufgebaut. Im südlichen Bereich schließen sich der Vicarieplatz, die Geiststraße sowie der Hermann-Johenning-Platz an. Hier findet eine Automeile statt, bei der verschiedenste Modelle von vier bis fünf Automarken präsentiert werden. Der nördliche Bereich umfasst die „Bahnhofstraße“ sowie die „Ruggestraße“. Hier findet der Bauernmarkt mit ca. 30 Händlern aus verschiedensten Bereichen (Haus und Garten, Kleidung, Gewürze, etc.) statt. Ergänzend werden über die Oelder Gastronomie sowie zusätzlichen Imbissständen (Förderverein Kindergarten, gewerbliche Stände) die Besucher zum Verweilen animiert. Auch der Kindertrödelmarkt findet im angrenzenden Bereich zur Bahnhofstraße statt.

Straßentheaterfestival

Am letzten April-Wochenende (25. bis 26.04.2020) findet im Innenstadtbereich zum zweiten Mal das Straßentheaterfestival statt. Dabei wird eine Vielzahl von Künstlern aus den Bereichen Varieté, Artistik, Jonglage, Clownerie, Puppenspiel und Musik, teilweise als Walkacts, in der Innenstadt (Bahnhofstraße, Ruggestraße, Am Markt, Lange Straße, Hermann-Johenning-Platz) auftreten. Seinen Höhepunkt findet

das Festival am Sonntag, bei dem die gesamte Innenstadt im Zeitraum mit bis zu 50 Künstlern an mind. 2 Bühnenstandorten und mit Walkacts bespielt wird.

Im Jahr 2018 wurde das Straßentheaterfestival erstmalig sehr erfolgreich mit hohen Besucherzahlen durchgeführt. Man kann sich stark an den Besucherzahlen der Veranstaltungen Frühlings-Erlebnis-Tages (FET) und Herbst-Erlebnis-Tages (HET) orientieren.

Weihnachtsmarkt

Auch im Jahr 2020 soll der Weihnachtsmarkt stattfinden. Konzeptionell steht aktuell noch nicht fest, ob der Weihnachtsmarkt, wie in den letzten Jahren auch, auf dem Parkplatz der Alten Post in direkter Rathausnähe oder direkt auf dem Marktplatz Oelde durchgeführt wird.

Da das Grundgerüst des Veranstaltungsprogramms unabhängig vom Veranstaltungsort durchgeführt werden soll, kann auch zum jetzigen Zeitpunkt über Möglichkeit der sonntäglichen Ladenöffnung für die genannten Termine (06.12.2020 oder 13.12.2020) entschieden werden. Zur Klarstellung sei erwähnt, dass lediglich an einem der beiden Termine die Ladenöffnung stattfinden soll. Die beiden Termine werden lediglich für die Flexibilität in der Konzeptplanung benannt.

Während der Weihnachtsmarktes präsentieren sich eine Vielzahl von Ausstellern und örtliche Vereine. Gleichzeitig sorgt auf der Bühne ein vielfältiges Programm für die Unterhaltung der Besucher. Auch der Weihnachtsmarkt bringt während der Öffnungszeiten eine hohe Passantenfrequenz in die Innenstadt.

Während des FET am Sonntag, 02.04.2017 wurde eine Passantenfrequenzzählung im Veranstaltungsbereich durchgeführt. Die Zählungen haben ergeben, dass im Zeitraum von 13:00 bis 18:00 Uhr immer 2.100 bis 4.900 Passanten je Stunde gezählt wurden. Bei einer angenommenen Verweildauer von 2 bis 2 ½ Stunden pro Passant auf der Veranstaltung ergibt das eine Besucherzahl von 8.000 bis 9.000 Besuchern über den gesamten Zeitraum.

Im Vergleich dazu liegen die Zahlen einer Passantenfrequenzmessung aus Juni 2016 vor, welche die Kundenzahl darstellt, die während der normalen Öffnungszeiten) in der Oelder Innenstadt einkaufen. Die hier ermittelten Werte liegen zwischen 390 und 920 Passanten je Stunde. Danach sind durchschnittlich ca. 650 Kunden während einer regulären, werktäglichen Öffnung zu verzeichnen. Insofern sind bei einer Veranstaltung wie dem Frühlings- / Herbst-Erlebnis-Tag / Adventssonntag (mit Sonntagsöffnung der Ladenlokale) pro Stunde mindestens 1.450 mehr Passanten in der Innenstadt als werktags, was Ausdruck der Strahlkraft der Veranstaltung ist, deren öffentliche Wirkung eindeutig im Vordergrund steht.

Schließlich ist der räumliche Geltungsbereich der Verordnung konkretisiert und auf die Straßen bzw. Straßenzüge beschränkt worden, die von der Ausstrahlungswirkung der anlassgebenden Veranstaltung erfasst werden. Bei einer Gegenüberstellung der Veranstaltungsfläche mit einer Größe von ca. 11.000 m² zur Verkaufsfläche der beteiligten Ladenlokale mit ca. 7.500 m² ergibt sich die Feststellung, dass die Verkaufsfläche eine untergeordnete Rolle spielt und die Verkaufsöffnung lediglich als Annex zu betrachten ist.

Oelde-Stromberg

Der Stromberger Pflaumenmarkt am 2. September-Wochenende wird seit Jahren von bis zu 4.000 Personen besucht. Die Veranstaltung umfasst mit dem Stromberger Marktplatz, der Münsterstraße, der Daudenstraße und der Burgstraße eine Fläche von ca. 3.500 m². Dem gegenüber spielt die Möglichkeit der sonntäglichen Öffnung von Verkaufsflächen mit insgesamt ca. 250 m² in der Nähe des jeweiligen Marktes eine absolut untergeordnete Rolle. Der Sonntag ist durch das Marktgeschehen deutlich geprägt.

Anhörung

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören (§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG).

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen:

- Die Industrie- und Handelskammer NordWestfalen erhebt mit Schreiben vom 22.01.2020 keine Bedenken, jedoch wird auf die aktuelle Rechtslage verwiesen und um deren Einhaltung gebeten.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.Di) lehnt mit Schreiben vom 13.02.2020 aus grundsätzlichen Erwägungen eine sonntägliche Ladenöffnung ab. Auf die ausführliche Stellungnahme wird verwiesen (siehe Anlage).
- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Münsterland erhebt mit Schreiben vom 17.01.2020 keine Bedenken.
- Die Handwerkskammer Münster erhebt mit Schreiben vom 12.02.2020 keine Bedenken.
- Rückmeldungen der Kirchen liegen nicht vor. Sollten noch Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Sitzung mündlich nachgereicht.

Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen und unter Beachtung der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergebenden Kriterien sowie der aktuellen Rechtsprechung, ist die Festsetzung der OVO rechtlich vertretbar und die Öffnung der Ladenlokale an den v.g. Sonntagen sowohl in Oelde (29.03.2020, 26.04.2020, 11.10.2020 und 06.oder 13.12.2020) als auch in Oelde-Stromberg (13.09.2020) zulässig.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die im Beschlussvorschlag genannte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 01.07.2019</p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 01.07.2019 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p>§ 1</p> <p>Aus dem besonderen Anlass des</p>	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 09.03.2020</p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 09.03.2020 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p>§ 1</p> <p>Aus dem besonderen Anlass des</p>

- Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 13.10.2019
- Weihnachtmarktes am Sonntag, 08.12.2019

dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- am Sonntag, dem 08.09.2019 (Pflaumenmarkt)

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 2 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.04.2019 außer Kraft.

- Straßentheater-Festivals am Sonntag, 26.04.2020
- Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 11.10.2020
- Weihnachtmarktes am Sonntag, 06.12.2020 oder 13.12.2020

dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- am Sonntag, dem 13.09.2020 (Pflaumenmarkt)

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 2 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.07.2019 außer Kraft.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig den Beschluss folgender Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 09.03.2020 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus dem besonderen Anlass des

- Straßentheater-Festivals am Sonntag, 26.04.2020
- Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 11.10.2020
- Weihnachtmarktes am Sonntag, 06.12.2020 oder 13.12.2020

dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- am Sonntag, dem 13.09.2020 (Pflaumenmarkt)

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 2 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.07.2019 außer Kraft

7.1. Mitteilungen der Verwaltung

Mitteilungen der Verwaltung liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

7.2. Anfragen an die Verwaltung

Es werden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Andrea Westenhorst
Schriftführerin